

Kleine Anfrage

Personalstruktur am Liechtensteinischen Landesspital

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Lageder

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 05. April 2019

Im Zusammenhang mit dem Liechtensteinischen Landesspital (LLS) wird immer wieder die Wertschöpfung in Liechtenstein hervorgehoben. Leider kann aus dem Jahresbericht des LLS dazu wenig entnommen werden. Alle folgenden Fragen beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2018 oder, wenn es die Regierung begründen kann, auf ein für einen Vergleich oder die Erhebung der Daten besseres Datum der nahen Vergangenheit. Zu den Fragen:

1. Wo sind die Angestellten beziehungsweise Leistungserbringer des LLS mit ihren Löhnen respektive Honoraren steuerpflichtig? Das heisst: Müssen alle Angestellten und Belegärztinnen und -ärzte Quellensteuer auf ihren Lohn beziehungsweise ihr Honorar in Liechtenstein bezahlen, wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland haben?
2. Falls nicht alle in Liechtenstein quellensteuerpflichtig sind: Wie hoch ist die Lohn- beziehungsweise Honorarsumme derjenigen, die nicht quellensteuerpflichtig sind, und warum sind diese nicht quellensteuerpflichtig?
3. Wie viele Angestellte beziehungsweise Belegärztinnen und -ärzte haben ihren Wohnsitz in Liechtenstein, der Schweiz, Österreich, Deutschland oder anderswo?
4. Welche Lohn- beziehungsweise Honorarsumme wird an Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein, der Schweiz, Österreich, Deutschland oder anderen Staaten bezahlt?
5. Welche Staatsbürgerschaften haben die Angestellten des Landesspitals und wie gestaltet sich die Anzahl der Gruppen von Staatsbürgerschaften aus? Bei Doppelbürgerschaft Liechtenstein und x, soll diese als Liechtensteinerin respektive Liechtensteiner gezählt werden.

Antwort vom 08. April 2019

Zu Frage 1:

Alle Angestellten des LLS sind, unabhängig von ihrem Wohnort, mit ihrem Lohn in Liechtenstein steuerpflichtig. Dies gilt auch für angestellte Ärzte.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Wohnsitz in Österreich wird die Quellensteuer von 4% direkt vom Lohn abgezogen.

Angestellte mit Wohnsitz in der Schweiz gelten aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarungen als öffentlich Bedienstete und sind somit mit ihrem Lohn in Liechtenstein steuerpflichtig.

Die Belegärztinnen und Belegärzte des Landesspitals sind nicht bei diesem angestellt. Sie sind selbständig erwerbend und begründen durch ihre Tätigkeit beim Landesspital in steuerlicher Sicht in Liechtenstein eine Betriebsstätte. Aufgrund dessen sind sie mit ihrem Erwerb aus dieser Tätigkeit in Liechtenstein steuerpflichtig. Dies gilt sowohl für die Belegärztinnen und Belegärzte mit Wohnsitz in der Schweiz wie auch in Österreich.

Zu Frage 2:

Siehe Antwort zur ersten Frage.

Zu Frage 3:

Angestellte: Wohnsitz per 31.12.2018

Wohnsitz	Ergebnis
A	16
CH	70
D	1
FL	79
Gesamtergebnis	166

Belegärzte: FL 29, CH 3, A 2, andere 0.

Zu Frage 4:

Lohnsumme pro Wohnsitz per 31.12.2018

Wohnsitz	Besoldungsaufwand	Sozialleistungen	Summe von Total
A	987'683.15	203'739.05	1'191'422.20
CH	6'175'535.35	1'215'500.60	7'391'035.95
D	202'338.65	26'916.55	229'255.20
FL	5'859'607.40	1'177'171.00	7'036'778.40
Gesamtergebnis	13'225'164.55	2'623'327.20	15'848'491.75

Honorare Belegärzte nach Wohnsitz per 31.12.2018

Wohnsitz	Honorare
A	395'020.08
CH	278'676.08
FL	315'006.52
Gesamtergebnis	988'702.68

Zu Frage 5:

Nationalität	Anzahl Personen
AUSTRIA	37
BOSNIA AND HERZEGOWINA	2
BRAZIL	2
CHINA	2
CZECH REPUBLIC	1
FRANCE	1
GERMANY	15
HUNGARY	1
IRAQ	1
ITALY	5
LIECHTENSTEIN	40
MONTENEGRO	1
NETHERLANDS	1
PORTUGAL	4
RUSSIAN FEDERATION	1
SWITZERLAND	52
Gesamtergebnis	166